

**An die Eltern unserer Schüler/innen der kommenden Klasse 3**

Sehr geehrte Eltern,

nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, einen Teil der an der Schule eingeführten Schulbücher auf eigene Kosten zu beschaffen. Über- oder Unterschreitungen des Elternanteils werden in den kommenden Jahren ausgeglichen.

Der nachfolgenden Aufstellung können Sie entnehmen, welches Schulbuch Sie für Ihr Kind besorgen müssen:

Klasse:	Titel	Verlag	Bestell-Nr.:	Preis:
3	Pusteblume 3, Arbeitsheft	Schroedel	978-3-507-40333-8	10,25 €

**Eine dringende Bitte an alle Eltern:**

Achten Sie bei der Bestellung genau auf die jeweilige Bestellnummer. Nur so können Falschlieferungen vermieden werden. Gehen Sie mit dieser Benachrichtigung sofort in eine Buchhandlung, um die angegebenen Bücher zu bestellen, denn kein Geschäft wird eine größere Anzahl von Schulbüchern vorrätig haben, und nach den Ferien warten Sie erfahrungsgemäß lange, bis Nachlieferungen geliefert werden.

Im Schuljahr 2019/20, wie bereits im laufenden Schuljahr, entfällt der Eigenanteil im Rahmen des § 96 (3) des Schulgesetzes NRW **ausschließlich nur für:**

**die Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB XII.**

Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigte, die Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB XII, SGB II oder dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, können nach Vorlage des Bücherzettels der Schule und des Leistungsbescheides weiterhin vom Eigenanteil für Schulbücher befreit werden (diese Regelung ist vorerst befristet bis zum 31.12.2019). Falls Sie die Bücher bereits selber in Vorleistung erworben haben ist zusätzlich die Quittung der Schule bzw. der Buchhandlung vorzulegen. Die Übernahme des Eigenanteils gilt auch für Eltern mit Pflegekindern fort. Auch hier sind der Bücherzettel sowie ein Nachweis über die Pflegeelternschaft beizubringen.

Die Vorlage der Unterlagen ist wieder **ab den Sommerferien** im Rathaus, Amt für Schulen, Sport, Kultur, 1 Etage, bei Frau Dederichs Zimmer 111 möglich.

Die nicht über den Eigenanteil anzuschaffenden Bücher werden von der Schule ausgeliehen. Sie sind Eigentum der Schule und müssen nach Gebrauch in einem dem Alter des Buches entsprechend einwandfreien Zustand zurückgegeben werden. Bei vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführten Beschädigungen, sowie bei Verlust von Schulbüchern sind die Eltern gemäß Artikel 49, Abs 2 AschO zum Schadenersatz verpflichtet. Bitte halten Sie Ihre Kinder daher zu einem pfleglichen Umgang mit den Büchern an und versehen Sie diese mit einem Schutzumschlag.

Mit freundlichen Grüßen

gez. **I. Lingens**

Schulleiterin